

**Schulordnung
für die Primar- und
Kreisschule Maien-
feld**

INHALTSVERZEICHNIS

Schulordnung für die Primar- und Kreisschule Maienfeld

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Schultypen	3
Art. 2 Schulpflicht	3
Art. 3 Schulzeit	3
Art. 4 Unterrichtszeit	3
Art. 5 Absenzen	3
Art. 6 Urlaub	4
Art. 7 Zeugnis, Promotion	4
II. Die Lehrpersonen	4
Art. 8 Anstellungsverhältnis	4
Art. 9 Doppelbesetzung von Lehrpersonenstellen	4
III. Die Schulleitung	4
Art. 10 Wahl	4
IV. Der Schulrat	5
Art. 11 Organisation	5
Art. 12 Beschlussfähigkeit	5
Art. 13 Pflichten und Kompetenzen	5
Art. 14 Schulratspräsidentin/Schulratspräsident	6
V. Beschwerderecht	6
Art. 15 Beschwerden gegen die Schulleitung und gegen Lehrpersonen	6
Art. 16 Weiterzug	
a) Nichtpromotions- bzw. Promotionsentscheide	6
Art. 17 b) Entscheide des Schulrates	6
Art. 18 c) Entscheide im Kinderstrafverfahren	6
VI. Schlussbestimmung	7
Art. 19 Inkrafttreten	7

Schulordnung für die Primar- und Kreisschule Maienfeld

Gestützt auf Art. 50 des kantonalen Schulgesetzes vom 1. August 2001

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schultypen

Die Stadt Maienfeld führt folgende Schultypen:

Schultypen

1. Kindergarten;
2. Primarschule;
3. Kleinklassen: z.B. KK, IEK und IKK im Verband mit Fläsch und Jenins
4. Real- und Sekundarschule im Verband mit Fläsch und Jenins.

Art. 2 Schulpflicht

Die Schulpflicht in der Volksschule richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Schulpflicht

Art. 3 Schulzeit

1. Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien zwischen Mitte August bis Mitte September und dauert 38 effektive Schulwochen.
2. Die wöchentliche Schulzeit dauert von Montag bis Freitag.

Schulzeit

Art. 4 Unterrichtszeit

1. Der Schulrat legt die täglichen Unterrichtszeiten gemäss den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung fest.
2. Die wöchentliche Unterrichtszeit einschliesslich Wahlfächer richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Unterrichtszeit

Art. 5 Absenzen

Der Schulrat erlässt ein "Reglement über Schulabsenzen", das an alle Erziehungsberechtigten und Schüler abzugeben ist.

Absenzen

Art. 6 Urlaub

Urlaub

1. Urlaub kann bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich gewährt werden (inkl. vom Schulrat festgelegte Freitage).
2. Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Urlaube richtet sich nach dem vom Schulrat erlassenen Reglement.
3. Entscheide über Urlaubsgesuche sind endgültig.
4. Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Kindergarten zuständig.

Art. 7 Zeugnis, Promotion

Zeugnis Promotion

Die Ausstellung der Zeugnisse und die Promotion richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

II. Die Lehrpersonen

Art. 8 Anstellungsverhältnis

Anstellungsver- hältnis

1. Die Lehrpersonen sind Mitarbeiter/-innen der Stadt Maienfeld.
2. Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung und dem Personalgesetz der Stadt Maienfeld und wird durch öffentlich-rechtlichen Anstellungsentscheid begründet.
3. Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Lehrpersonen sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

Aufgaben Pflichten und Kompetenzen

Art. 9 Doppelbesetzung von Lehrpersonenstellen

Doppelbesetzung von Lehrperso- nenstellen

Doppelbesetzungen (Jobsharing) einer Lehrpersonenstelle können vom Schulrat bewilligt werden.

III. Die Schulleitung

Art. 10 Wahl

Wahl

Die Schulleitung wird vom Schulrat gewählt.

Aufgaben, Pflich- ten und Kompe- tenzen

Die Schulleitung ist für die operative Leitung der Schule zuständig. Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

IV. Der Schulrat

Art. 11 Organisation

1. Primarschulrat:

Der Primarschulrat besteht aus 3 Mitgliedern (davon ein Stadratsmitglied) und zwei Stellvertretern. Er ist zuständig für den Kindergarten und die Primarschule.

Organisation

2. Kreisschulrat:

Die Primarschulräte bilden gemeinsam mit je einem Mitglied aus Jenins und Fläsch den Kreisschulrat. Er ist zuständig für die im Verband mit diesen Gemeinden geführten Schultypen (die Belange der Kreisschule werden durch die Kreisschulstatuten geregelt). Dem Primar- und Kreisschulrat steht die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

3. Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin/vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrats oder eine Mitgliedsgemeinde (für Geschäfte der Kreisschule) es verlangen.

4. Zu den Sitzungen des Schulrates können die Schulleitung oder als ihre Vertretung eine Lehrperson und weitere Fachpersonen mit beratender Stimme zugezogen werden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

1. Der Primarschulrat ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

2. Der Kreisschulrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Gemeinden vertreten und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 13 Pflichten und Kompetenzen

1. Der Schulrat verantwortet die Schulführung, beaufsichtigt die Schule und sorgt für die Umsetzung der kantonalen und kommunalen Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle strategischen Führungsaufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Gesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. Seine Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen sind im Pflichtenheft festgehalten.

Pflichten und Kompetenzen

2. Der Schulrat kann Kompetenzen und Pflichten, die ihm gemäss kantonalen Schulgesetzgebung auferlegt sind, an die Schulleitung übertragen.

**Schulrats-
präsidentin/
Schulratspräsi-
dent**

Art. 14 Schulratspräsidentin/Schulratspräsident

Die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

1. vertritt den Primar- und Kreisschulrat nach aussen;
2. überwacht die Organisation der Schulverwaltung;
3. führt bei Disziplinarfällen die Untersuchung durch;
4. bereitet die Geschäfte des Primar- und Kreisschulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Die Schulratspräsidentin/ der Schulratspräsident trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Beschwerderecht

Art. 15 Beschwerden gegen die Schulleitung und gegen Lehrpersonen

Beschwerden gegen die Schulleitung und gegen Lehrpersonen

Beschwerden gegen die Schulleitung und gegen Lehrpersonen oder deren Entscheide sind schriftlich an den Schulrat zu richten.

**Art. 16 Weiterzug
a) Nichtpromotions- bzw. Promotionsentscheide**

**Weiterzug
Nichtpromotions-
bzw. Promotions-
entscheide**

Beschwerden gegen Entscheide über die Promotion oder Nichtpromotion sind von unmittelbar Betroffenen innert 14 Tagen beim zuständigen Schulinspektorat zu erheben und von diesem nach Anhörung des Schulrates zu beurteilen. Dessen Entscheid kann innert 14 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

Art. 17 b) Entscheide des Schulrates

Entscheide des Schulrates

Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiterziehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

Art. 18 c) Entscheide im Kinderstrafverfahren

**Entscheide im
Kinderstrafverfahren**

Entscheide des Schulrates im Kinderstrafverfahren können vom gesetzlichen Vertreter und vom Jugendanwalt innert 20 Tagen seit der schrift-

lichen Mitteilung an den zuständigen Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht mit Berufung weitergezogen werden.

VI. Schlussbestimmung

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft. **Inkrafttreten**

Von der Gemeindeversammlung Maienfeld am 26.06.2003, von der Gemeindeversammlung Jenins am 23.06.2003 und von der Gemeindeversammlung Fläsch am 21.03.2003 genehmigt.

Maienfeld, 11.07.2003

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Möhr

Luzi Nett

Jenins, 15.07.2003

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Mathis Störi

Gian Hohl

Fläsch, 21.07.2003

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Leonhard Kunz

Hans Rudolf Weber

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt
gemäss Departementsverfügung vom 04.08.2003

Der Vorsteher: Claudio Lardi